

Die akkreditierte Weiterbildungspraxis SSO für allgemeine Zahnmedizin

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Sprachform verwendet.)

1. Konzept

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO akkreditiert Weiterbildungspraxen und -kliniken (exkl. Universitäre Aus- und Weiterbildungsstätten) bezüglich Anforderungen an die Infrastruktur und definiert die Rechte und Pflichten für Weiterbildungsleiter wie Weiterzubildende.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO überwacht Weiterbildungspraxen und -kliniken (Exkl. Universitäre Aus- und Weiterbildungsstätten).

2. Reglement

A. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Zuständigkeit	<p>¹Die SSO akkreditiert einen Praxisinhaber bzw. Klinikleiter als Leiter einer Weiterbildungsstelle (im weiteren Text als « Weiterbildungsleiter » bezeichnet), wenn die allgemeinen Kriterien gemäss nachstehendem Kapitel B erfüllt sind.</p> <p>²Um als Leiter einer Weiterbildungsstelle für allgemeine Zahnmedizin akkreditiert zu werden, muss der Praxisinhaber resp. der Klinikleiter zusätzlich die im Kapitel C definierten Kriterien erfüllen.</p>
Art. 2 Praxisbezeichnung	<p>Der Inhaber des Zertifikates, der die unter Artikel 1 definierten Bedingungen erfüllt, darf seine Praxis als „akkreditierte Weiterbildungspraxis SSO für allgemeine Zahnmedizin“ bzw. seine Klinik als „akkreditierte Weiterbildungsklinik SSO für allgemeine Zahnmedizin“ bezeichnen, solange er für diese Weiterbildungsstelle die fachliche Verantwortung trägt.</p>
Art. 3 Dauer der Akkreditierung	<p>¹ Die Gültigkeit des Zertifikates ist zeitlich begrenzt und muss nach 7 Jahren erneuert werden.</p> <p>² Das Zertifikat kann bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen durch die SSO jederzeit aberkannt werden.</p>
Art. 4 Anrechenbarkeit der Weiterbildung	<p>Die Weiterbildungszeit in akkreditierten Weiterbildungspraxen / -kliniken ist im Rahmen des Reglementes SSO über die Anerkennung von strukturierten Weiterbildungen in der Zahnmedizin anrechenbar.</p>
Art. 5 Aufsicht	<p>Die SSO kann sich ein regelmässiges Feedback durch angekündigte Praxisvisitationen und Fragebogen an Weiterbildungsleiter und Weiterzubildende verschaffen.</p>
Art. 6 Kosten	<p>Die Gebühren für die Akkreditierung/Erneuerung werden durch den SSO Vorstand festgelegt.</p>

B. Allgemeine Voraussetzungen zur Akkreditierung als Weiterbildungspraxis SSO für allgemeine Zahnmedizin / Weiterbildungsklinik SSO für allgemeine Zahnmedizin

Art. 7 Anforderungen an den Weiterbildungsleiter	<p>Der Weiterbildungsleiter</p> <p>¹ besitzt ein Schweizer bzw. ein durch die Schweiz anerkanntes Zahnarzt Diplom bzw. einen zahnmedizinisch-klinischen Lehrauftrag an einer medizinischen Fakultät in der Schweiz;</p> <p>² übt eine selbständige Praxistätigkeit / Klinikleitertätigkeit seit mindestens 2 Jahren aus;</p> <p>³ anerkennt die Qualitätsleitlinien QL SSO und setzt diese in eigener klinischer Tätigkeit um;</p> <p>⁴ und hat Erfahrung als Ausbilder, z.B. als Ausbilder von Jungzahnärzten (Instruktionstätigkeit an Universitätskliniken) oder von Dentalassistentinnen (Lehrmeisterfortbildung) bzw. eine kantonale Bewilligung zum Ausbilden von Dentalassistentinnen oder eine entsprechende andere Ausbildung.</p>
Art. 8 Klinische Infrastruktur der Weiterbildungsstelle	<p>Die Weiterbildungspraxis / Weiterbildungsklinik</p> <p>¹ umfasst mindestens zwei voll eingerichtete zahnärztliche Behandlungszimmer und verfügt über einen strukturierten Personaleinsatz inkl. Stuhlassistenz (Praxisorganigramm);</p> <p>² besitzt strukturierte Infektionskontrollmassnahmen und ein Sterilisationskonzept gemäss QL SSO;</p> <p>³ Zahnröntgengerät, OPT + FR sind vorhanden oder es besteht Zugang zu OPT + FR alio loco;</p> <p>⁴ besitzt eine EDV-gestützte Administration;</p> <p>⁵ und ermöglicht Zugang zu Fortbildung per Internet.</p>
Art. 9 Coaching des Weiterzubildenden	<p>Der Ausbildungsleiter</p> <p>¹ steht dem Weiterzubildenden für Beratung und Supervision während der Praxisöffnungszeiten (in Problemfällen und bei Komplikationen umgehend) zur Verfügung;</p> <p>² bespricht mit dem Weiterzubildenden regelmässig Fallplanungen und -dokumentationen;</p> <p>³ ermöglicht die Teilnahme an Weiter- und Fortbildungskursen;</p> <p>⁴ führt quartalsweise ein strukturiertes Qualifikationsgespräch;</p> <p>⁵ und stellt Zwischen-/Schlusszeugnisse aus, in welchen neben den sozialen Kompetenzen auch die erreichten fachlichen Kompetenzen aufgelistet werden (Kompetenzniveaus 4, 5 oder 6 gemäss Curriculumkommission Zahnmedizin 2005, siehe Anhang).</p>
Art. 10 Falldokumentationen	<p>Der Weiterzubildende hat das Recht, eine Falldokumentation zu führen und anonymisierte Patientenakten im Sinne von Weiterbildungsbelegen zu kopieren. Die Persönlichkeitsrechte der Patienten sind dabei sicherzustellen.</p>
Art. 11 Salärkompensation	<p>Bei Erfüllung obiger Kriterien und entsprechend der reduzierten eigenen Arbeitsleistung des Weiterbildungsleiters ist eine Kürzung des Salärs innerhalb der SSO-Salärrichtlinien für Assistenz Zahnärzte gestattet.</p>

C. Spezielle Voraussetzungen zur Akkreditierung als Weiterbildungspraxis / -klinik SSO für allgemeine Zahnmedizin

Art. 12 Akkreditierung als Weiterbildungsstätte	¹ Um als Weiterbildungspraxis SSO für allgemeine Zahnmedizin akkreditiert zu werden, muss der Weiterbildungsleiter einen Weiterbildungsausweis SSO (für allgemeine Zahnmedizin oder einen anderen WBA SSO) oder einen schweizerischen bzw. durch die Schweiz anerkannten Fachzahnarztstitel besitzen. ² Im Ausnahmefall und als Übergang limitiert bis 31.12.2013 kann die SSO die Akkreditierung einer Weiterbildungspraxis, resp. -klinik aussprechen, auch wenn obenerwähnter Abs. 1 nicht erfüllt ist, aber eine mindestens 8-jährige Kompetenz in der Ausbildung von Assistenz Zahnärzten nachgewiesen wird.
--	--

D. Erneuerung der Akkreditierung

Art. 13 Voraussetzungen	Die Anforderungskriterien an den Weiterbildungsleiter und die Infrastruktur müssen den allgemeinen und speziellen Bedingungen der Kapitel B und C entsprechen.
Art. 14 Dauer der Akkreditierung / Erneuerung	Die Erneuerung der Akkreditierung ist alle 7 Jahre fällig.

E. Rekursinstanz

Art. 15 Rekursinstanz	Rekursinstanz ist die Einsprachekommission Weiterbildung der SSO.
--------------------------	---

F. In Kraft treten

Art. 16	Dieses Reglement wurde auf Antrag der Fachkommission Allgemeine Zahnmedizin SSO am 1. Oktober 2009 durch den Vorstand der SSO genehmigt und tritt am 1. November 2009 in Kraft.
---------	---

Anhang

Kompetenzniveaus 4, 5 oder 6 gemäss Curriculumskommission Zahnmedizin 2005

Niveau	Theoretisches Wissen	Praktische Kompetenz
1. Neuling	Weiss, dass das Konzept existiert	Hat zugeschaut
2. Anfänger	Kennt die Ziele des Konzepts	Kann die hauptsächlichen Etappen beschreiben
3. In Ausbildung	Fähig, unter Anleitung das Konzept zu erklären	Fähig, unter Hilfe die Prozedur durchzuführen
4. Kompetent	Fähig, das Konzept selbständig zu erklären	Fähig, die Prozedur selbständig durchzuführen
5. Reif	Fähig, die Beweggründe des Konzeptes zu diskutieren	Fähig, die Prozedur routinemässig durchzuführen
6. Experte	Verfügt über solide Literaturkenntnisse des Fachgebietes	Beherrscht Variationen der Prozedur, die beträchtlich von der Norm abweichen